

Satzung  
der Abteilung Schach der SG NARVA Berlin e.V.

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vertretungsmacht**
- (1) Die Abt. Schach ist eine selbständige Sportgruppe in der „Sportgemeinschaft NARVA Berlin e.V.“ mit Sitz in Berlin-Friedrichshain, Modersohnstr. 55, 10245 Berlin.
  - (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  - (3) Gerichtlich wird die Abt. Schach durch den Vorstand der SG NARVA Berlin e.V. vertreten.
- § 2 - Zweck und Grundsätze der Tätigkeit**
- (1) Die Abt. Schach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Abgabenordnung, durch Ausübung des Sports.
  - (2) Mittel, die der Abt. Schach zufließen, dürfen nur für sportliche Zwecke verwendet werden.
  - (3) Die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen gilt als wichtige Aufgabe.
- § 3 - Haushaltführung**
- (1) Die Abt. Schach regelt, in Übereinstimmung mit dem Vorstand der SG NARVA, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst; dies darf nicht gegen das Gesamtinteresse der SG NARVA gerichtet sein.
  - (2) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich mindestens einmal durch die gewählten Kassenprüfer der Abt. Schach und ist unterschriftlich zu dokumentieren.
  - (3) Auf der Grundlage der Kassenprüfung erhält der Vorstand der SG NARVA eine Abrechnung je Geschäftsjahr.
- § 4 - Mitgliedschaft; Erwerb bzw. Erlöschen**
- (1) Als Mitglied gilt, wessen Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand der Abt. Schach bestätigt wurde.
  - (2) Bei Minderjährigen ist der Antrag vom Erziehungsberechtigten zu stellen.
  - (3) Im Falle der Nichtbestätigung durch den Vorstand ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
  - (4) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Textform.
  - (5) Der Vorstand der Abt. Schach kann die Mitgliedschaft durch Ausschluß beenden, wenn folgende Gründe vorliegen:
    - Beitragsrückstand mehr als 6 Monate
    - grobes unsportliches Verhalten
    - unehrenhafte HandlungenIm Falle des Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
  - (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres stehen. Der Spielerpaß wird erst ausgehändigt / dem Spielerbeauftragten zugesandt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber der SG NARVA erfüllt sind.
  - (7) Ausgeschiedene Mitglieder bzw. Mitglieder die ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf Sachen und / oder Anteile des Vermögens der Abt. Schach.

- § 5 - Rechte und Pflichten**
- (1) Stimmrecht haben aktive Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
  - (2) Alle Mitglieder sind berechtigt an sportlichen und geselligen Veranstaltungen teilzunehmen.
  - (3) Die Mitglieder verpflichten sich zu Fairness und Kameradschaft.
  - (4) Entsprechend der aktuellen Beitragsordnung ist jedes Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.  
Die Zahlungen sind zu folgenden Terminen fällig:
    - 31.03.d.J. für die Monate Januar – Juni
    - 30.09.d.J. für die Monate Juli – Dezember d.lfd.Jahres.
- § 6 - Der Vorstand**
- besteht aus mindestens drei Mitgliedern und nimmt folgende Funktionen wahr:
- 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Spielleiter
  - Kassenwart
  - Jugendwart
- Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
- § 7 - Die Mitgliederversammlung**
- (1) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  - (2) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann kann der Vorstand umgehend eine außerordentliche Nachfolgeversammlung einberufen. Für diese gilt, dass sie in jedem Fall beschlussfähig ist.
  - (3) Wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.  
Sie ist zuständig für:
    - Entgegennahme der Berichte - des Vorstandes
    - der Kassenprüfer
    - Wahl bzw. Entlastung des Vorstandes / der Kassenprüfer
    - Festlegung von Beiträgen, Umlagen, Fälligkeitsterminen
    - Beschlussfassungen
    - Satzungsänderungen
  - (3) Weitere Mitgliederversammlungen, mit Einladungsfrist von 14 Tagen, schriftlicher Tagesordnung, sind einzuberufen, wenn dazu
    - der Vorstand beschlossen hat oder
    - 1/5 (ein Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag gestellt haben.Eine solche Mitgliederversammlung gilt als außerordentliche.
  - (4) Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Textform; sie müssen dem 1. Vorsitzenden vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
  - (5) Anträge die nicht Teil der Tagesordnung sind, werden durch die Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn bei Abstimmung dazu Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht wurde. Derartige Dringlichkeitsanträge betr. Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
  - (6) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren (Ergebnisse) und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 8 - Wählbarkeit, Wahlhandlung**

- (1) Wählbar ist, wer Mitglied der Abt. Schach ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht anwesende Kandidaten haben ihre Zustimmung zur Ausübung einer Wahlfunktion möglichst schriftlich, rechtzeitig dem Vorstand zu geben.
- (3) Gewählt wird geheim.
- (4) Als gewählt gilt, wer als Kandidat die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat.  
Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

**§ 9 - Beschlussfassung**

- (1) Abstimmungen zu Beschlüssen erfolgen nicht geheim.
- (2) Beschlüsse sind zu protokollieren; auch das Ergebnis der Abstimmung.

**§ 10 - Kassenprüfer, Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist sachlich und rechnerisch eine Prüfung des Hauptbuches, der Belege und des Kassenbestandes durchzuführen.
- (3) Das Ergebnis einer Prüfung ist dem 1. Vorsitzenden (Vorstand) schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht; sie beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

**§ 11 - Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 11.08.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 12.08.2022 in Kraft.